

LEXpress

Nummer 14 Mai 2004

LIEBE LESERSCHAFT

Unser Kollege Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer hat soeben sein jüngstes Buch «Konsens und Mediation im Verwaltungsbereich» herausgegeben (erschienen im Schulthess Verlag). Wir sind überzeugt, dass diese Publikation für jeden Juristen oder Beamten, der sich mit der Frage der konstruktiven Konfliktbewältigung im öffentlichen Bereich befasst, ein wichtiges Hilfsmittel darstellt. Wir gratulieren Thomas Pfisterer zu diesem Werk!

DR. IUR. PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR, LL.M.

DR. IUR. PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC. IUR. ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

DR. IUR. IVO ZELLWEGER
RECHTSANWALT

DR. IUR. MARKUS FIECHTER
RECHTSANWALT, LL.M.

KONSULENT:
PROF. DR. IUR. THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

DR. JAN KOCHER, LL.M.

Seit Jan Kocher aus dem Grossen Rat und den übrigen politischen Ämtern ausgeschieden ist, widmet er sich wieder vermehrt seinem Beruf als Anwalt und Notar. Zudem hat er die gewonnene Freiheit dazu benützt, um an der De Montfort-University in England durch eine zweijährige nebenberufliche Weiterbildung den LL.M.-Titel in Wirtschaftsrecht zu erwerben. Zur Hauptsache befasste er sich mit den Gebieten europäisches Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht. Als Folge der Komplexität und Internationalisierung der Wirtschaft nehmen die Probleme in diesen Bereichen ständig zu; zudem schiebt der schwei-



zerische Gesetzgeber immer mehr nach Brüssel. Durch eine solche Weiterbildung, wie sie von Jan Kocher absolviert wurde, ist gewährleistet, dass unser Büro die Klienten auch dann wirksam beraten kann, wenn Probleme im grenzüberschreitenden Bereich auftreten.

In seiner Freizeit setzt sich Jan Kocher stark für die Wettinger Sommerkonzerte ein. Diese zum Teil von den Wettinger Kantonsschülern und -schülerinnen in der einzigartigen Atmosphäre der Klosterkirche bestrittenen Aufführungen empfehlen wir sehr zum Besuch.

Sodann unterstützt Jan Kocher seit Jahren die Förderung der humanistischen Bildung, vor allem der klassischen Sprachen, an unseren Schulen. Nicht etwa die Heranbildung arbeitsloser und weltfremder Wissenschaftler muss das Ziel sein, sondern die Erhaltung des europäischen Kulturgutes auf breiter Basis. Ohne diesen Hintergrund sind Literatur, Musik und Geschichte nicht verständlich.

REVIDIERTES KARTELL- GESETZ (AM 1. APRIL 2004 IN KRAFT GETRETEN)

1.

Das Kartellgesetz beruht materiell auf drei Pfeilern: Erstens sind Wettbewerbsabreden, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen, sowie Abreden, die zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen, unzulässig. Zweitens werden missbräuchliche Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen für unzulässig erklärt. Drittens sind Unternehmenszusammenschlüsse ab einer bestimmten Grösse meldepflichtig und können untersagt oder an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

2.

Kartellrechtsverstösse können von der Wettbewerbskommission geahndet werden, indem dem betreffenden Unternehmen eine «Busse» auferlegt wird, welche bis zu 10 % des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes (im relevanten Markt) entspricht. Die neu eingeführte Bonusregelung ist für schweizerische Verhältnisse geradezu revolutionär: Liefert das Unternehmen, welches an der Wettbewerbsbeschränkung beteiligt ist, Informationen, welche zur Aufdeckung der Wettbewerbsbeschränkung führen, kann auf eine Sanktionierung dieses Unternehmens verzichtet werden, was mit einer «Kronzeugenregelung» vergleichbar ist. In diesen Genuss gelangt nur jener Marktteilnehmer, der die Verletzung zuerst meldet. Mit dieser Bonusregelung bezweckt das Gesetz, die Loyalität unter den Kartell-

«Angeklagter, ich verurteile Sie wegen Beamtenbeleidigung zu 5000 Franken. Haben Sie noch etwas zu sagen?» «Natürlich. Aber bei Ihren Tarifen halte ich wohl besser den Mund.»

mitgliedern aufzuweichen und diese zu motivieren, das Kartell bzw. die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen bei der Behörde anzuzeigen.

Bemerkenswert ist die mit der Revision eingeführte Kompetenz der Wettbewerbskommission, Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Verfügt die Wettbewerbskommission über Hinweise, dass sich ein Marktteilnehmer kartellrechtswidrig verhält, kann sie – in der Hoffnung, entsprechende Unterlagen zu finden – beispielsweise überfallartig die Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmens und die Privatwohnungen der Manager durchsuchen.

3.

Neu besteht sodann die Möglichkeit, zur Vermeidung von Sanktionsrisiken eine beabsichtigte Wettbewerbsbeschränkung der Wettbewerbskommission präventiv zur Beurteilung vorzulegen. Wettbewerbsbeschränkungen, welche am 1. April 2004 bereits bestanden, können noch bis zum 31. März 2005 der Wettbewerbskommission gemeldet werden. Der KMU-Unternehmer sollte sich also Rechenschaft darüber ablegen, ob er an kartellrechtswidrigen Praktiken beteiligt ist und diese innert der Übergangsfrist melden will.